

Satzung des Deutschen Doppelkopf-Verbandes e. V.

- I Allgemeine Bestimmungen**
- § 1 Name, Sitz und Rechtsform**
- § 2 Art und Zweck des Verbandes**
- § 3 Rechtsgrundlage**
- II Mitgliedschaft**
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft**
- § 5 Ende der Mitgliedschaft**
- § 6 Beitragswesen**
- § 7 Rechte der Mitglieder**
- § 8 Pflichten der Mitglieder**
- III Organe des Verbandes**
- § 9 Verbandsorgane**
- § 10 Mitgliederversammlung**
- § 11 Vorstand**
- § 12 Regelkommission**
- § 13 Ehrenrat**
- § 14 Wahlen**
- § 15 Kassenprüfer**
- IV Allgemeine Schlußbestimmungen**
- § 16 Vermögen des Verbandes**
- § 17 Geschäftsjahr**
- § 18 Turniergeschehen**
- § 19 Streitfälle und Verstöße**
- § 20 Verbandszeitschrift**
- § 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist eine formal-technische Regelung. Sie beschreibt Sachverhalte ohne jegliche Personifizierung. Aus diesem Grunde ist darauf verzichtet worden, jeweils die weibliche Form hinzuzufügen (z. B. „Doppelkopf-Spieler/innen“).

02/2004

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Deutscher Doppelkopf-Verband e. V.“ (DDV). Er wurde am 27. März 1982 in Braunschweig gegründet.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig.
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig unter der Nr. 3172 eingetragen.

§ 2 Art und Zweck des Verbandes

- 2.1 Der Deutsche Doppelkopf-Verband e. V. ist die Vertretung aller Doppelkopf-Spieler, die ihm über einen Doppelkopf-Verein und/oder eine Doppelkopf-Abteilung angehören.
- 2.2 Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Kartenspiels „Doppelkopf“. Dazu unterstützt er seine Mitglieder und nimmt ihre Interessen wahr. Er führt die Deutschen Meisterschaften im Doppelkopf durch. Neben der Förderung des Doppelkopfspiels hat sich der Verband die Aufgabe gesetzt, die Geselligkeit zu fördern. Entsprechend dieser Aufgaben ist der Verband eine kulturelle, gemeinnützige und parteipolitisch neutrale Vereinigung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinen Anspruch aus dem Vermögen.
- 2.4. Die Grenzen des Verbandes entsprechen den politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Rechtsgrundlage

- 3.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie sämtlicher Organe des Verbandes werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die den internen Spielbetrieb betreffen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
- 3.2 Satzungen und Ordnungen des Verbandes und seiner Mitglieder dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

II Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Verbandes können werden
- Doppelkopf-Vereine und Doppelkopf-Abteilungen (im folgenden Mitgliedsvereine genannt),
 - Fördermitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- 4.1.1 Erstmitglieder der Doppelkopf-Vereine und Doppelkopf-Abteilungen sind durch diese zugleich auch Mitglied des DDV. Ein Erstmitglied ist ein Mitglied eines Mitgliedsvereins, für das der Hauptverein Verbandsbeiträge bezahlt. Die Mitgliedschaft kann jeder Doppelkopf-Verein/ jede Doppelkopf-Abteilung mit mindestens acht Erstmitgliedern schriftlich beim Vorstand beantragen. Durch den Aufnahmeantrag wird diese Satzung anerkannt. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Er erteilt dem Antragsteller schriftlichen Bescheid. Gründe für die Ablehnung des Aufnahmeantrags brauchen dem Antragsteller nicht bekannt gegeben zu werden.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf den Aufnahmeantrag folgenden Monats, sofern die Aufnahme durch den Vorstand bestätigt wird.
- 4.1.2 Natürliche oder juristische Personen, die die Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4.1 nicht erfüllen, die aber ein grundsätzliches Interesse an der Förderung des Doppelkopf-Spiels haben, können dem Verband als Fördermitglieder beitreten.
Sie, oder bei juristischen Personen deren Vertreter, können nicht in den Vorstand gewählt werden. An Mitgliederversammlungen können sie ohne Stimmrecht teilnehmen. Eine Teilnahme an den Deutschen Meisterschaften im Doppelkopf ist ausgeschlossen.
Der Mitgliedsbeitrag wird mit dem Vorstand vereinbart. Er richtet sich nach dem Interesse des Fördermitglieds und beträgt mindestens € 250,00 pro Jahr.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.
 - wenn einem Mitglied die Rechtsfähigkeit entzogen wird, es sich selbst auflöst, es über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten über weniger als vier Erstmitglieder verfügt und durch Tod.
 - durch Ausschluß aus dem Verband aufgrund eines Beschlusses des Vorstands. Dem Mitglied muß vor dem Ausschluß Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Gegen diesen Beschluß steht dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen das Recht der Beschwerde zu. Über diese Beschwerde hat der Ehrenrat zu entscheiden.

02/2004

- 5.2. Ausschließungsgründe sind:
- Das Mitglied ist seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten aus dieser Satzung trotz einer Ermahnung nicht nachgekommen.
 - Das Mitglied handelt der Satzung oder den Interessen des Verbandes in schwerwiegender Weise zuwider.
 - Hinsichtlich des Ausschlusses wegen Beitragsrückständen gelten die Bestimmungen des § 6.2.
- 5.3 Kündigende und ausgeschlossene Mitglieder haben für das laufende Geschäftsjahr voll ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Auch durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband bestehen.
- 5.4 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag bei Vorliegen von Ausschließungsgründen durch die Mitgliederversammlung entzogen werden.

§ 6 Beitragswesen

- 6.1 Die Höhe der zu zahlenden Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Verbandes und wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2 Ist ein Mitglied mit dem Beitrag im Rückstand, ruhen seine Rechte. Beträgt der Rückstand mehr als einen Jahresbeitrag, kann das Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 6.3 Die Fälligkeit der Beiträge und die Einzelheiten der Abwicklung werden durch die Finanzordnung des DDV geregelt.

§ 7 Rechte der Mitgliedsvereine

- 7.1 Die Mitgliedsvereine sind insbesondere berechtigt:
- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich an den Wahlen, Beratungen und Abstimmungen zu beteiligen.
 - den Organen des Verbandes Vorschläge zu unterbreiten. Dieses Recht wird auch Einzelpersonen eingeräumt, die sich konstruktiv an der Verbandsarbeit beteiligen möchten.
 - dem Vorstand Anträge zur Mitgliederversammlung in schriftlicher Form zu unterbreiten.
 - an DDV-Wettbewerben teilzunehmen. Die einzelnen Wettbewerbe werden in der Turnierspielordnung festgelegt.

§ 8 Pflichten der Mitgliedsvereine und ihrer Mitglieder / Sanktionen

- 8.1 Die Mitgliedsvereine und ihre Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
- die Satzung und die Beschlüsse des Verbandes zu befolgen,
 - nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln,
 - die festgelegten Beiträge zu entrichten,
- 8.2 Bei Verstößen gegen die Mitgliederpflichten können Sanktionen durch den Vorstand getroffen werden. Näheres regelt die Turnier-Spielordnung des DDV.

- 8.3 Es sind folgende Sanktionen vorgesehen:
 1. Ermahnung
 2. Sperre, befristet / unbefristet
 3. Verbandsausschluß
- 8.4 Gegen die Maßnahmen 2 und 3 ist eine Anrufung des Ehrenrates zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandes beim Ehrenrat vorliegen. Die Beschwerde hat eine aufschiebende Wirkung.
- 8.5 § 5.1.c gilt entsprechend.

III Organe des Verbandes

§ 9 Verbandsorgane

- 9.1 Organe des Verbandes sind
 a) die Mitgliederversammlung (§ 10),
 b) der Vorstand (§ 11),
 c) die Regelkommission (§ 12),
 d) der Ehrenrat (§ 13).
- 9.2 Bei Abgabe einer Willenserklärung gegenüber einem Verbandsorgan genügt die Abgabe gegenüber einem einzigen Mitglied des zuständigen Organs. Näheres regelt die Geschäftsordnung des DDV.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ. Sie wird vom Vorstand einmal jährlich als Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) einberufen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens acht Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 10.1.2 Eine Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand nach Bedarf und muß auf Antrag von 25% der Mitgliedsvereine innerhalb von acht Wochen einberufen werden (außerordentliche Mitgliederversammlung). Den Termin bestimmt der Vorstand. Die Einberufung erfolgt schriftlich spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuell zu behandelnden Anträge.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird sie von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 10.3 Anträge an die Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern des Verbandes, vom Vorstand, von der Regelkommission und vom Ehrenrat gestellt werden. Bei allen abstimmungsbedürftigen schriftlichen Anträgen ist durch den Antragsteller zu veranlassen, daß das erzielte Abstimmungsergebnis direkt unterhalb des formulierten Antrags notiert werden kann.

- 10.4 Abstimmungsordnung
 a) Jeder Mitgliedsverein hat entsprechend seiner Erstmitgliederzahl Stimmrecht, nämlich je angefangene 15 Erstmitglieder eine Stimme.
 Das Stimmrecht wird durch Delegierte der Mitgliedsvereine ausgeübt. Die Delegierten eines Mitgliedsvereins müssen dort auch Erstmitglied sein. Die Delegierten sollen demokratisch durch die Mitgliederversammlungen der Vereine gewählt werden. Bei mehrfachem Stimmrecht können die einzelnen Stimmrechte unterschiedlich ausgeübt werden.
 b) Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden Delegierten der Vereine, die ihren Verpflichtungen gemäß § 8.1.c nachgekommen sind.
 c) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlußfähig.
 d) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (Enthaltungen und Nichtabstimmen zählen nicht mit !) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 e) Satzungsänderungen und Änderungen der Turnierspielregeln bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 Der Beschluß, den Verband aufzulösen, bedarf einer Vier-Fünftel-Mehrheit der anwesenden Stimmen (Enthaltungen und Nichtabstimmen zählen mit!).
 f) Abwahl von Mitgliedern des Vorstands ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig.
- 10.5 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die einzelnen Abstimmungsergebnisse sind in einer gesonderten Zeile unterhalb des jeweiligen Antrags zu dokumentieren, auch dann, wenn der Antrag modifiziert wurde.
 Das Protokoll wird jedem Mitgliedsverein zugestellt. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung dieses Protokolls. Dem Protokoll ist eine Kopie der Anwesenheitsliste beizufügen.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 b) Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 c) Wahl der Mitglieder der Regelkommission,
 d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
 e) Wahl der Kassenprüfer,
 f) Anträge der Mitglieder, der Organe (gemäß § 9.1) und der durch die Mitgliederversammlung eingesetzten Kommissionen,
 g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge des Verbandes,
 h) Genehmigung des Haushaltsplans
 i) Satzungsänderungen,
 j) Änderungen der Turnierspielregeln(TSR),
 k) Änderung der Turnier-Spielordnung (TSO),
 l) Änderungen der Schiedsrichterordnung (SRO),
 m) Änderungen der Finanzordnung (FO),
 n) Änderungen der Geschäftsordnung (GO),
 o) vorläufige inhaltliche Anpassungen der Ordnungen durch den Vorstand,
 p) Auflösung des Verbandes.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus
a) dem 1. Vorsitzenden,
b) dem Schatzmeister,
c) dem Schriftführer,
d) dem Spielleiter,
e) dem Referenten für besondere Aufgaben
Die Mitgliederversammlung wählt unter b) - e) zwei Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Die weitere Aufgabenverteilung obliegt dem Vorstand.
- 11.2 Dem Vorstand gehören Vertreter von mindestens drei Mitgliedsvereinen an, jedoch höchstens zwei pro Mitgliedsverein. Diese Regelung gilt für den Zeitpunkt der Wahl. Bei Abweichung von Satz 1 erfolgt eine Nachwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.3 Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Es ist nicht zulässig, daß zwei Vorstandsämter von einer Person wahrgenommen werden.
- 11.4 Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden bzw. von den beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.
- 11.5 Der Beschluß, ein Verbandsmitglied auszuschließen, bedarf der Mehrheit der gesamten Vorstandsmitglieder.
- 11.6 Aufgaben des Vorstands sind insbesondere:
a) Geschäftsführung des Verbandes,
b) Repräsentation und Vertretung des Verbandes nach innen und außen,
c) Aufstellen der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung,
d) Abgabe eines Jahresberichts bei der Jahreshauptversammlung,
e) Abgabe eines Kassenberichts durch den Schatzmeister bei der Jahreshauptversammlung,
f) besondere Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit.
g) Bei Streitfällen in Auslegungen oder bei erkannten Lücken kann eine inhaltliche Anpassung der entsprechenden Ordnung durch den Vorstand des DDV erfolgen, die bis zur nächsten Mitgliederversammlung Gültigkeit hat. Diese Regelungen sind rechtzeitig, spätestens jedoch in der nächsten Ausgabe der Verbandszeitschrift zu veröffentlichen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
h) Durchführung des Spielbetriebs (Deutsche Einzelmeisterschaften mit Regionalmeisterschaften und Endrunde; Deutsche Mannschaftsmeisterschaften; Ligen-spielbetrieb).
- 11.7 Für den Vorstand gilt die Geschäftsordnung des DDV. Darüber hinaus kann er sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 12 Regelkommission

- 12.1 Die Regelkommission besteht aus fünf Verbandsschiedsrichtern. In Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung auf drei oder vier Personen zulässig.
- 12.2 Die Regelkommission wählt sich einen geschäftsführenden Sprecher, der für die Aufgabenkoordination verantwortlich und für alle Organe / Mitglieder des DDV Ansprechpartner ist.
- 12.3 Die Wahl der Mitglieder der Regelkommission erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Verbandes.
- 12.4 Die Amtsperiode der Mitglieder der Regelkommission beträgt drei Jahre und soll von der des Vorstands abweichen.
- 12.5 Anträge, die Regeländerungen betreffen, müssen der Regelkommission rechtzeitig (siehe § 10.1.1) zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.
- 12.6 Die Aufgaben der Regelkommission sind insbesondere:
a) Vorschläge zur Aktualisierung der Turnierspielregeln zu erarbeiten,
b) Sammeln und Veröffentlichen von ausgesuchten Entscheidungen und Regelauslegungen zu den Turnierspielregeln in der Verbandszeitschrift,
c) Anträge, die Regeländerungen betreffen, vorzubereiten und auf der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen,
d) die Ausbildung und Ernennung von Verbandsschiedsrichtern,
e) Abgabe eines Geschäftsberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- 12.7 Für die Regelkommission gilt die Geschäftsordnung des DDV. Darüber hinaus kann sie sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 13 Ehrenrat

- 13.1 Der Ehrenrat besteht aus drei Erstmitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie zwei Erstmitgliedern als Stellvertreter (Ersatzmitglieder) unterschiedlicher Vereinszugehörigkeit, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Aufgabe der Stellvertreter ist es, in folgenden Fällen ein ordentliches Mitglied des Ehrenrats zu ersetzen, wenn:
a) ein ordentliches Mitglied des Ehrenrats persönlich, dessen Erstverein oder ein Mitglied seines Erstvereins von dieser Beschwerde betroffen ist,
b) ein ordentliches Mitglied den Erstverein wechselt, so daß die Bedingung von Satz 1 nicht mehr erfüllt ist,
c) ein ordentliches Mitglied des Ehrenrats in den Vorstand des DDV wechselt,
d) ein ordentliches Mitglied des Ehrenrats zurücktritt.
In den Fällen b), c) und d) wird ein Ersatzmitglied zum ordentlichen Mitglied. Von der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen.
- 13.2 Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Verbandes.
- 13.3 Die Amtsperiode beträgt drei Jahre und soll sowohl von der des Vorstands als auch von der der Regelkommission abweichen.

- 13.4 Der Ehrenrat entscheidet bei Einsprüchen
 a) über die Verhängung von Sperrn, befristet / unbefristet, durch den Vorstand gemäß § 8 der Satzung oder § 12 der TSO,
 b) über Ausschlüsse von Mitgliedern nach den §§ 5 und 8 der Satzung sowie § 13 der TSO durch den Vorstand
 c) bei Aberkennung der Schiedsrichterlizenz als Verbandsschiedsrichter durch die Regelkommission nach § 4 der SRO.
 Die Entscheidungen erfolgen mit Begründung im schriftlichen Verfahren nach Anhörung der Beteiligten. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.
- 13.5 Für den Ehrenrat gilt die Geschäftsordnung des DDV. Darüber hinaus kann er sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 14 Wahlen

- 14.1 Wählbar nach § 10.6.a, 10.6.c bis 10.6.e ist jedes Mitglied eines Mitgliedsvereins/ einer Mitgliedsabteilung des Verbandes.
- 14.2 Wählbar nach § 14.1 sind auch nicht anwesende Personen, deren Zustimmung für eine Kandidatur schriftlich und eigenhändig unterschrieben der Mitgliederversammlung vorliegt. Die schriftliche Zustimmung für eine Kandidatur gilt als uneingeschränkte Annahme der Wahl.
- 14.3 Wahlen werden von einem Wahlausschuß, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, geleitet. Sie erfolgen durch Hochhalten von Stimmkarten oder auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim durch Stimmzettel. Gewählt sind die Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl zwischen den stimmengleichen Kandidaten.
- 14.4 Kann kein neuer Vorstand gebildet werden, bleibt der bisherige Vorstand kommissarisch im Amt. Er hat innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahlen des Vorstands“ einzuberufen.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1 Die Kasse des Verbandes wird jährlich einmal durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese müssen Vertreter verschiedener Mitgliedsvereine sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
- 15.2 In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt.

IV Allgemeine Schlußbestimmungen

§ 16 Vermögen des Verbandes

- 16.1 Alle Einnahmen des Verbandes dienen zur Förderung des Vereinszwecks (siehe § 2) sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten.
- 16.2 Der DDV verfolgt keine erwerbswirtschaftlichen Ziele.
- 16.3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das nach Abdecken aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen einer gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung gestellt.

§ 17 Geschäftsjahr

- 17.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 18 Turniergeschehen

- 18.1 Das Turniergeschehen wird durch die Turnier-Spielordnung des DDV geregelt.

§ 19 Streitfälle und Verstöße

- 19.1 Bei Streitfällen in organisatorischen und den Spielbetrieb betreffenden Fragen sowie Verstößen wird entsprechend der Satzung und den Ordnungen (TSO, SRO, FO, GO) des DDV verfahren.

§ 20 Verbandszeitschrift

- 20.1 Der Verband führt eine Zeitschrift. Sie ist Bekanntmachungsorgan des Vorstands und wird allen Mitgliedsvereinen zugestellt.

§ 21 Inkrafttreten

- 21.1 Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 2. März 1980, eingetragen in das Vereinsregister am 9. März 1983, in der Fassung vom 12. April 1987 mit Änderungen vom 11. April 1992, vom 3. April 1993, vom 9. April 1994, vom 13. Mai 1995, vom 11. Mai 1996, vom 23. Februar 2002 sowie vom 28. Februar 2004.

Hamburg, den 20. April 2004